

Policy zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Ratingtätigkeiten von den Entscheidungen betreffend Ratingmethoden

für den Bereich Credit Rating

i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen
der Feri EuroRating Services AG

Diese Policy ist durch Beschluss des Vorstandes vom 2. September 2010 erlassen worden:

1. Personelle Trennung Ratingmethodik-Komitee/Rating Analysten

Durch strikte personelle Trennung des Ratingmethodik-Komitees und den Ratinganalysten bzw. dem Rating-Komitee soll die Unabhängigkeit der Ratingtätigkeit von den Entscheidungen, die die Ratingmethoden betreffen, gewährleistet werden.

2. Überwachung durch den Compliance Officer

Die Einhaltung dieser Policy soll durch den Compliance Officer mit Hilfe eines institutionalisierten Berichtssystems durchgesetzt und überwacht werden.

Verantwortlich für die Genehmigung und Pflege dieser Prozesse ist der Vorstand der Feri EuroRating Services AG.

Verantwortlich für die Durchsetzung und Überwachung der Policy zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Ratingtätigkeiten von den Entscheidungen betreffend Ratingmethoden ist der Vorstand der Feri EuroRating Services AG.

3. Maßnahmen bei Verstößen

Wird gegen Policy zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Ratingtätigkeiten von den Entscheidungen betreffend Ratingmethoden verstoßen, werden insbesondere folgende Schritte eingeleitet:

- a) Soweit möglich, Verstoß rückgängig machen bzw. Beseitigung und/oder Kompensation des Schadens.
- b) Identifikation der Ursache bzw. Schwachstelle im Arbeitsprozess, die das Fehlverhalten ermöglicht hat, und nach Möglichkeit Beseitigung dieser.
- c) Gegebenenfalls Anpassung der Policy zur Entwicklung, Genehmigung und Überprüfung von Ratingmethoden und/oder die Kontrolle auf Einhaltung verschärfen.
- d) Soweit gesetzlich notwendig, ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Dies muss vom Vorstand unter Einschaltung des Aufsichtsrats vorgenommen werden.